



Zahl: 031-2/2026.

KUNDMACHUNG

über die Auflage des

Entwurfes der Änderung

des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am **14.07.2026** zu Tagesordnungspunkt **2.** gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 51/2026, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf (Planbezeichnung: fw_län26009.mxd vom 29.06.2026) mit der **Planungsnummer 208-2026-00003** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich einer Teilfläche der Gst. Nr. 12266/1 u. 12266/2, KG 80102 Längenfeld (zum Teil), durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück 12266/1 KG 80102 Längenfeld

rund 630 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 12266/2 KG 80102 Längenfeld

rund 437 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Freiland § 41

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

von 15.07.2026 bis einschließlich 13.08.2026.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter <https://www.laengenfeld.at> abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
Richard Grüner



Angeschlagen am **15.07.2026,**

Abnahme am **14.08.2026.**

i.A.